

**Regelungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Ev.  
Kindertagesstätte "An den Eschenbacher Teichen" der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde Zellerfeld**

vom 09.07.1996 einschließlich Änderung vom Dezember.2009

1. Staffelung der Elternbeiträge:

Gem. § 20 KiTaG werden die Elternbeiträge nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen und deren Einkommen gestaffelt, soweit das erforderlich ist, um die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder in zumutbaren Grenzen zu halten. Für die Ermittlung des Einkommens und der Anzahl der zum Haushalt zählenden Personen gelten folgende Grundsätze:

1.1 Zahl der Haushaltsangehörigen:

Haushaltsangehörige sind die mit dem Kindergartenkind / Krippenkind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten sowie deren minderjährige Kinder, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben. Bei nur einem sorgeberechtigten Elternteil wird auch eine mit diesem ggfs. in Wohn-Wirtschaftsgemeinschaft lebende andere Person als Haushaltsangehörige gezählt.

1.2 Einkommen:

Einkommen im Sinne dieser Ordnung ist das nach den §§ 76 - 78 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) ermittelte Einkommen der Haushaltsangehörigen nach Ziff. 1.1 dieser Ordnung.

1.3 Erklärung zur Anzahl der Haushaltsangehörigen und des Einkommens:

Die Zahlungspflichtigen stufen sich zum Inkrafttreten dieser Regelungen bzw. bei Aufnahme ihres Kindes in die Kindertagesstätte durch Selbsterklärung in die für sie maßgebende Tarifgruppe ein. Dazu vermerken sie auf einem vom Träger der KiTa bereitgestellten Formblatt die Namen und Geburtsdaten der Haushaltsangehörigen nach Ziff. 1.1 sowie durch Ankreuzen der zutreffenden Einkommensstufe die Zugehörigkeit zu der entsprechenden Tarifgruppe.

Einkommensveränderungen oder Veränderungen in der Anzahl der Haushaltsangehörigen, die zu Tarifierhöhungen führen, sind dem Träger der KiTa unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht oder falschen Angaben über Haushaltsangehörige oder zum Einkommen wird eine Nachveranlagung durchgeführt.

Die Zahlungspflichtigen haben der Erklärung zur Anzahl der Haushaltsangehörigen über das Einkommen

1.3.1 die Richtigkeit der Angaben ausdrücklich zu versichern,

1.3.2 sich zu verpflichten, auf Anordnung die erforderlichen Nachweise zur Ermittlung des Einkommens dem Sozialamt der Samtgemeinde Oberharz für den Träger der KiTa vorzulegen,

1.3.3 der Erteilung von Auskünften über die Einkünfte der Haushaltsangehörigen durch Arbeitgeber, Finanzamt, Arbeitsamt, Krankenkassen, Banken und Sparkassen sowie sonstige Stellen für den Träger der KiTa an das Sozialamt der Samtgemeinde Oberharz zuzustimmen.

2. Bildung von Tarifgruppen:

Es werden folgende Tarifgruppen gebildet, nach denen die Elternbeiträge erhoben werden:

-2-

Tarifgruppe 1:

In Tarifgruppe 1 werden die Bezieher von geringem und mittlerem Einkommen eingestuft. Ausgenommen von der Einstufung in Tarifgruppe 1 sind Zahlungspflichtige, die die Voraussetzungen für die Einstufung in Tarifgruppe 2 erfüllen.

Tarifgruppe 2:

In Tarifgruppe 2 werden die Bezieher höherer Einkommen eingestuft, sowie Zahlungspflichtige, die keine Erklärung über ihr Einkommen abgeben, Zahlungspflichtige, die nach Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht die angeforderten Nachweise vorlegen und Zahlungspflichtige, die sich nicht verpflichten, auf Anforderung die erforderlichen Nachweise zur Ermittlung des Einkommens vorzulegen.

3. Einstufung in die Tarifklassen nach Einkommensgrenzen:

Als Einkommensgrenze für die Einstufung in die Tarifgruppe 1 bis 2 gilt, abhängig von der jeweiligen Anzahl der Haushaltsangehörigen, folgendes Monatseinkommen:

Personen der Haushaltsgemeinschaft Anzahl	Tarifgruppe 1 Monatseinkommen bis ...	Tarifgruppe 2 Monatseinkommen höher als ...
2 Personen	2.000,00 €	2.000,00 €
3 Personen	2.600,00 €	2.600,00 €
4 Personen	3.100,00 €	3.100,00 €
5 Personen	3.300,00 €	3.300,00 €
6 Personen	3.600,00 €	3.600,00 €
7 Personen	3.800,00 €	3.800,00 €
8 und mehr Personen	4.100,00 €	4.100,00 €

Maßgebend für die Einstufung in die Tarifklassen sind die Einkommensverhältnisse im jeweiligen Kalendermonat sowie die Anzahl der Haushaltsangehörigen zu dessen Beginn.

4. Elternbeiträge:

<b>Betreuungsumfang</b>	<b>Tarif 1 Euro</b>	<b>Tarif 2 Euro</b>
vormittags	115,00	127,00
Reduzierte Ganztagsbetreuung	161,00	177,00

Elternbeiträge für die Betreuung von Krippenkindern:

Betreuungsumfang	Tarif 1 (Euro)	Tarif 2 (Euro)
vormittags	115,00	127,00
Reduzierte Ganztagsbetr.	161,00	177,00

Für Kinder mit Vormittagsbetreuung wird neben der Gebühr nach Tarifklassen ein Elternbeitrag für die Zeit der Betreuung während der Sonderöffnungszeit von 12.30 Uhr - 13.00 Uhr in Höhe von 10 % der in der entsprechenden Tarifklasse anfallenden Elternbeiträge erhoben.

Für Gastkinder ist täglich ein Entgelt in Höhe des 20. Teils des maßgeblichen Elternbeitrages zu entrichten.

Neben dem Entgelt nach Tarifklassen wird ein Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen erhoben. Es beträgt je eingenommene Mahlzeit für Kindergartenkinder mit reduzierter Ganztagsbetreuung 3,00 Euro, für Krippenkinder unabhängig von der Betreuungszeit 3,00 €. Für Kinder mit Vormittagsbetreuung beträgt das Entgelt je eingenommene Mahlzeit einschließlich der Zusatzbetreuung außerhalb der Vormittagsbetreuungszeit bei der Einnahme des Mittagessens 4,00 Euro.

5. Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung tritt mit Wirkung zum 01. Dezember 2009 in Kraft. Mit dem selben Tage tritt die bisherige Elternbeitragsordnung außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, ausgefertigt .2009  
Ev.-luth. St. Salvatoris-Kirchengemeinde Zellerfeld

Der Kirchenvorstand

.....  
(Vorsitzende)

(L.S.)

.....  
(Mitglied des Kirchenvorstandes)